

1. Änderungssatzung  
vom 11.11.2025

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Harxheim  
vom 08.04.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Gebührensatzung wird unter II. Wahlgräberstätten Ziffer 3 wie folgt neu formuliert: Für die Wiederverleiung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II, 1.-2. erhoben.

§ 2

Die Anlage zur Gebührensatzung wird unter IV. Urnenwahlgräberstätten mit der Ziffer 4. und folgendem Wortlaut ergänzt: Für die Wiederverleiung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. IV, 1.-3. erhoben.

§ 3

Die Anlage zur Gebührensatzung wird unter IV., Ziffer 1 b ergänzt um „(3 Schmuckurnen oder 4 Aschekapseln)

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harxheim, den 11.11.2025

Ortsgemeinde Harxheim

i.V. Anke Renker  
Beigeordnete

Anlage

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harxheim**

---

### **II. Wahlgrabstätten**

3. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II 1.-2. erhoben.

### **IV. Urnenwahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte auf 15 Jahre für
  - b) eine Grabstätte in der Urnenwand (3 Schmuckurnen oder 4 Aschekapseln)
4. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II 1.-3. erhoben.